Wien, Donnerstag, den 29. September 1887. XX. Jahrgang. Nr. 39.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Inhalt:

Ueber die Verpflichtung zur Leistung der Schulumlagen in Krain.

Man konnte bereits zu wiederholten Malen die Wahrnehmung machen, daß hinsichtlich der Auftheilung der aus der Errichtung und dem Bestande der öffentlichen Volksschulen in Krain erwachsenden Kosten, und zwar sowohl jener für die sachlichen Schulerfordernisse, als auch jener für Neu-, Um- und Zubauten von Volksschulen, in der Praxis ein verschiedener Vorgang beobachtet wird.

Diese Kosten werden nämlich bald auf den ganzen Umfang jener Ortsgemeinden aufgetheilt, welche ganz oder theilweise zu der in Frage kommenden Schule eingetheilt sind, bald werden sie nur auf diejenigen Steuerträger umgelegt, für welche die Schulen errichtet werden, bzw. für welche sie bestehen.

Letzterer Vorgang erscheint uns als der den gegenwärtig diesbezüglich in Kraft stehenden Gesetzen entsprechende und erlauben wir uns zur Begründung unserer Ansicht Folgendes zu bemerken.

Nach § 33 des krainischen Schulerrichtungsgesetzes ist die Errichtung und Erhaltung der nothwendigen Volksschulen eine Angelegenheit der Schulgemeinde. Das Gesetz definirt zwar den letzteren Ausdruck nicht, allein ein deutlicher Hinweis auf Dasjenige, was das Gesetz unter „Schulgemeinde" verstanden wissen will, dürfte in der Einschaltung des Wortes „Schulsprengel" und dem Hinweise auf § 9 desselben Gesetzes liegen. Letzterer sagt, daß den Sprengel einer Schule die zu letzterer eingeschulten Ortschaften, Ortschaftstheile und Häuser bilden, und definirt auf diese Weise indirect den Schulsprengel als das einer Schule zugewiesene Gebiet. Indem der Gesetzgeber im § 33 hinter das Wort „Schulgemeinde", welches an dieser Stelle zum ersten Male im bezüglichen Gesetzestexte vorkommt, das bereits in seiner Bedeutung definirte Wort „Schulsprengel" setzte, wollte er offenbar nur die noch nicht gebrauchte Bezeichnung durch eine bereits in ihrer concreten Bedeutung definirte Bezeichnung erläutern. Diese Absicht konnte er aber nur dann erreichen, wenn die in der Klammer beigefügte erläuternde Bezeichnung zwar nicht gleichbedeutend, aber congruent mit dem zu erläuternden Ausdrucke ist. Nach § 9 ist der Schulsprengel ein gewisser Terrainumfang; soll nun Logik liegen in der Anrufung des Wortes „Schulsprengel" zur Erläuterung des Wortes „Schulgemeinde", so kann man unter letzterer nur die Vereinigung der auf diesem Terrainumfange ansässigen Individuum verstehen: während also „Schulsprengel" das Object festsetzt, worauf sich die Wirksamkeit einer bestimmten Schule erstreckt, bezeichnet „Schulgemeinde" die Summe aller Subjecte des Schulsprengels. Diese Auffassung entspricht auch dem gewöhnlichen Sprachgebrauche, welchem zufolge man mit dem Ausdrucke „Gemeinde" stets eine subjective, hingegen mit dem Ausdrucke „Sprengel" stets eine objective Bedeutung verbindet und soll es in dieser Beziehung nur erlaubt sein, auf „Pfarrgemeinde" (die Summe der der Pastorirung eines Seelsorgers zugewiesenen Individuen) und „Pfarrsprengel" (den geographisch begrenzten Gebietsumfang einer Pfarre) hinzuweisen.

Allerdings sagt § 62 des Reichs-Volksschulgesetzes, daß für die nothwendigen Volksschulen zunächst die Ortsgemeinde zu sorgen hat; allein durch Einschaltung des Wörtchens „zunächst" läßt das Reichsgesetz für das Landesgesetz die Möglichkeit offen, an die Stelle der Ortsgemeinde eine andere juristische Person treten zu lassen; indem das krainische Schulerrichtungsgesetz, von diesem Pouvoir Gebrauch machend, für die öffentlichen Volksschulen die Concurrenz der Schulgemeinden statuirte, hat es sich daher keineswegs in Widerspruch gestellt mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes. Diese Ansicht wurde auch bereits seitens des Verwaltungsgerichtshofes in dem Erkenntnisse vom 26. September 1883, Z. 1654, ausgesprochen.

Auch die Bestimmung des § 3 des Gesetzes vom 26. October 1875, L. G. Bl. für Krain Nr. 27, welcher zufolge es den zum Schulsprengel gehörigen Ortsgemeinden vorbehalten wurde, eine Entscheidung über die Reducirung, eventuell Auflassung gewisser Leistungen und Beiträge zu treffen, dürfte mit der oben ausgesprochenen Ansicht nicht in Widerspruch stehen, da derartige Entscheidungen, mögen sie auch nur eine Fraction der Ortsgemeinde betreffen, nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeordnung unter allen Umständen in der Competenz der Vertretung der Ortsgemeinde liegen. Aus dem gleichen Grunde kann eine gegentheilige Definirung des Ausdruckes „Schul-

gemeinde" auch nicht aus der Bestimmung des § 18 des Gesetzes vom 9. März 1879, L. G. Bl. für Krain Nr. 13, gefolgert werden, da die Art und Weise der Bedeckung der Bedürfnisse (im concreten Falle der sachlichen Schulbedürfnisse) auch nur einzelner Theile einer Ortsgemeinde der Beschlußfassung des Gemeindeausschusses unterliegt. R.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Mitglieder der k. ungarischen Finanzwache sind den im § 68 St. G. begünstigten obrigkeitlichen Personen auch dann beizuzählen, wenn sie auf ungarischem Gebiete nicht im Finanzdienste, sondern als Organe der öffentlichen Sicherheit wider österreichische Staatsangehörige einschreiten.

Der Oesterreicher Andreas S. hatte sich anläßlich eines auf ungarischem Boden hervorgerufenen Excesses der mit der Verhaftung der Excedenten betrauten königlichen Finanzwache gewaltsam widersetzt, und war deshalb vom Landesgerichte in Triest des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit nach § 81 St. G. schuldig erkannt worden. Bei Geltendmachung des Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 9 a des § 281 St. P. O. gab der Verurtheilte im Allgemeinen zu, daß auch Mitglieder der ungarischen Finanzwache unter dem Schutze des § 68 St. G. stehen; er bestritt dies jedoch für den gegebenen Fall, in welchem die Finanzwache nicht in ihrem eigentlichen Berufe thätig, sondern mit einem Geschäfte des Sicherheitsdienstes befaßt war. Der k. k. Cassationshof beschloß mit Entscheidung vom 11. November 1886, Z. 9834, die Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen.

Gründe: .... Daß auch die k. ungarische Finanzwache durch § 68 St. G. geschützt sei, wurde von der Nichtigkeitsbeschwerde nicht in Frage gestellt. Und dies mit Recht. Denn wenn den Bestimmungen des § 68, beziehungsweise § 81 St. G. im Allgemeinen das Bestreben der Gesetzgebung zu Grunde liegt, nicht nur eine materielle, sondern auch eine ideelle Rechtsverletzung abzuwenden; wenn diese Bestimmungen also dahin gerichtet erscheinen, den Organen jeder Obrigkeit, gleichviel, ob dieselbe sich innerhalb oder außerhalb des Gebietes befindet, für welches das Strafgesetz Geltung hat, eine besondere Gewähr der Achtung und des Gehorsams gegenüber ihren Anordnungen zu schaffen, so gibt es keinen Grund, das Recht auf diese Achtung und auf diesen Gehorsam der k. ungarischen Finanzwache abzusprechen, welche nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich und Ungarn (Gesetz vom 27. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 62, § 1, Art. I und V und Kundmachung vom 29. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 81) berufen ist, gleich der österreichischen Finanzwache die dem Auslande gegenüber gemeinsame Grenze des Reiches behufs Sicherung der Zolleinkünfte zu bewachen, deren Ueberschuß bekanntlich zur Deckung der gemeinsamen Auslagen dient.

Daß die k. ungarische Finanzwache bei dem Anlasse, um den es sich handelt, im Dienste stand, geht aus der ausdrücklichen Feststellung des Urtheils hervor, wonach der Zolleinnehmer Elias M. den Wachen befahl, die Excedenten zu verhaften. Dieser Befehl entsprach aber den bestehenden Vorschriften über die Bestimmung der k. ungarischen Finanzwache, wonach dieselbe, gleich der österreichischen (§ 1, lit. f der Verfassung und Dienstesvorschrift für die k. k. Finanzwache), mit der sie ja gemeinsamen Ursprung hat, subsidiär Sicherheitsdienste zu leisten hat (§§ 1 d und 123 der Sammlung der Finanzgesetze und Verordnungen für Ungarn, 20. Heft.) ... Daß endlich der Angeklagte als österreichischer Staatsangehöriger wegen eines im Auslande (das ist außer dem Geltungsgebiete des allgemeinen Strafgesetzes) begangenen Verbrechens den Bestimmungen des österreichischen Strafgesetzes unterliege, kann nach § 36 St. G. nicht bezweifelt werden.

Aus diesen Gründen mußte die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden.

Der Reisende, der aus Vergeßlichkeit seine Effecten im Eisenbahn-Coupé zurückläßt, wird dadurch allein der Gewahrsame derselben nicht verlustig (§ 171 St. G.).

Die von Leopold T. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des Landesgerichtes in Wien vom 9. August 1886, Z. 27.905, womit der Beschwerdeführer des Verbrechens der Theilnehmung am Diebstahle im Sinne der §§ 185, 186 lit. a und b St. G. schuldig erkannt ward, hat der k. k. Cassationshof mit Entscheidung vom 13. November 1886, Z. 10.410, verworfen.

Gründe: ... Gegenstand der Cassationsverhandlung waren nur diejenigen Ausführungen, in denen der Beschwerdeführer den Nichtigkeitsgrund des § 281, Z. 10 St. P. O. geltend macht und darzuthun bemüht ist, daß seine im angefochtenen Urtheile festgestellte Handlungsweise mit Unrecht unter den Begriff einer Theilnehmung am Diebstahle im Sinne der §§ 185 und 186 St. G. gebracht worden sei, daß sie vielmehr nur als Fundverheimlichung im Sinne des § 201 lit. c St. G., sohin als Betrug hätte zugerechnet werden sollen, weil der Koffer mit Effecten, welche der Angeklagte dem Dominik K. zum Verhandeln übergab, vom Eigenthümer Max E. im Eisenbahnwaggon vergessen worden, demnach nicht als gestohlen, sondern als verloren, beziehungsweise gefunden zu betrachten sei. Der Oberste Gerichts- und Cassationshof vermochte auch diesen Ausführungen eine Berechtigung nicht beizumessen.

Wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, lediglich darum handelt, ob die rechtswidrige Aneignung einer vom bisherigen Besitzer aus Zerstreutheit zurückgelassenen, also vergessenen Sache strafrechtlich unter dem Gesichtspunkte eines Diebstahls, oder unter demjenigen der Fundunterschlagung zu beurtheilen sei, so muß in's Auge gefaßt werden, ob im Augenblicke des rechtswidrigen Actes der Besitz des Berechtigten noch fortbestand, oder schon erloschen war. Das Verhältniß der Gewahrsame, welches auf dem Gebiete des Strafrechtes als Besitz geschützt wird, erscheint nämlich nicht bezüglich jeder dergestalt abhanden gekommenen Sache an und für sich endgiltig aufgehoben. Wenn der bisherige Besitzer genau weiß, wo die Sache zurückblieb und wenn auch sonst die Umstände danach sind, daß sie die sofortige Wiederherstellung des im Augenblick unterbrochenen Herrschaftsverhältnisses möglich erscheinen lassen, ist auch vom Standpunkte des Strafrechtes dieses Verhältniß als fortdauernd insolange anzusehen, als nicht ein thatsächliches Hinderniß der Ausübung der Willensherrschaft sich entgegenstellt. Erst durch den Eintritt eines die Wiedererlangung der Sache zunächst ausschließenden Umstandes wird der Besitz an derselben aufgehoben, die vergessene Sache also zu einer für den Besitzer verlorenen, welche jeder Dritte als gefunden ansehen kann. Jede andere Auffassung wäre unvereinbar, nicht nur mit den Bestimmungen des Privatrechtes über Erwerb und Erlöschung des Besitzes, sowie über die Rechtsverhältnisse an gefundenen Sachen (§§ 349, 352, 388—394 a. b. G. B.), sondern auch mit dem für das Strafrecht maßgebenden allgemeinen Sprachgebrauche und der sich darin offenbarenden Vorstellungsweise, welche zwischen einer vergessenen und einer verlorenen Sache genau unterscheiden. Nun ist in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils festgestellt, daß der Beschädigte Max E. bei seiner Ankunft auf dem Westbahnhofe in Wien seinen Koffer im Waggon vergaß, daß er sich desselben aber, noch bevor er den Perron des Bahnhofes verließ, erinnerte, und, um ihn wieder an sich zu nehmen, den eben verlassenen Waggon aufsuchte, aus welchem der Koffer inzwischen verschwunden war. Das vergessene Gepäckstück muß demnach in der That, wie der erkennende Gerichtshof angenommen hat, in der Zwischenzeit zwischen dem Aussteigen des Beschädigten aus dem Waggon und der Rückkehr desselben, von einer bisher nicht bekannten Person enttragen worden sein. Unter solchen Umständen stellt sich aber der rechtswidrige Act dieses Unbekannten nach dem Obengesagten offenbar als Besitzentziehung, mithin als Diebstahl dar, da erst durch ihn dem Beschädigten die Möglichkeit, den Koffer wieder an sich zu nehmen, abgeschnitten worden ist. Hiezu kommt noch die Erwägung, daß die von Reisenden in Eisenbahnwaggons aus Versehen zurückgelassenen Sachen nach § 33 des mit der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, kundgemachten Eisenbahn-Betriebsreglements in besonderer Obhut der Bahnverwaltung und ihrer Organe behufs Wahrung der Rechte des Eigenthümers stehen, daß daher derjenige, welcher einer solchen Sache sich widerrechtlich bemächtigt, dieselbe einem Verhältnisse entzieht, in welchem die Rechte des Besitzers gesichert erscheinen. Um so weniger konnte es also dem Entwender des mehrerwähnten Koffers entgangen sein, daß er letzteren einer fortdauernden Gewahrsame, wenn nicht unmittelbar derjenigen des Berechtigten, so doch jener der Bahnverwaltung, entziehe, mithin eines Diebstahls sich schuldig mache.

Es war demgemäß die Nichtigkeitsbeschwerde auch in der Richtung des § 281, Z. 10 St. P. O. zu verwerfen. . . .

Art der Umrechnung von Conventionsmünze aus der Zeit vor dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811.

In dem Stiftbriefe ddo. Wien 31. März 1762 wird für die Pfarre A. ein Capital von 7000 fl. „auf der Herrschaft B. hypothekarisch gesichert, auf Ewig zu 5 procento anliegend", derart gewidmet, „daß der Pfarrer von 6000 fl. das jährliche Interesse zu 5 procento à 300 fl., der Schulmeister (an dessen Stelle später der Meßner getreten ist) aber 50 fl. zu empfangen haben." Weder bei der Capitalsumme, noch bei den jährlich zu leistenden Beträgen ist in der Urkunde eine Währung angegeben. Da nun durch das auf der zwischen der Kaiserin Maria Theresia und dem Churfürsten von Bayern am 21. September 1753 geschlossenen Münzconvention beruhende Patent vom 12. Jänner 1754 in den österreichischen Erblanden der Conventionsmünzfuß, nach welchem aus einer Mark feinen Silbers 20 Gulden geprägt wurden, eingeführt worden war, und daher die im Jahre 1762 in den österreichischen Erblanden geltende Währung jene der Conventionsmünze des 20-Guldenfusses war, behauptet das Stift C., als Inhaber der diesem Stifte incorporirten Pfarre A., daß im Stiftbriefe nur die Conventionsmünze als Währung zu verstehen ist, und folglich die oberwähnten jährlichen Beträge per 300 fl. und 50 fl. in Conventionsmünze zu leisten waren. Nachdem aber selbe vom derzeitigen Besitzer der Herrschaft B. nur mit 126 fl. und 21 fl. ö. W. geleistet werden, so wird mit Klage de praes. 25. Juni 1884, Z. 7041, verlangt, daß Letzterer zur Zahlung jener Beträge in Conventionsmünze, rücksichtlich in jenem Betrage, welcher der Conventionsmünze in österreichischer Währung entspricht, verhalten werde und demnach das Begehren um Erkenntniß gestellt: Geklagter sei im Grunde des Stiftbriefes ddo. 31. März 1762 pro 7000 fl. schuldig, dem klägerischen Stifte C. zu Handen des jeweiligen Pfarrvicars zu A. die jährliche Pfarrdotation per 300 fl., d. i. 315 fl. ö. W., und den jährlichen Meßnergehalt per 50 fl., d. i. 52 fl. 50 kr. ö. W., anstatt der bisher geleisteten jährlichen Beträge per 126 fl. ö. W. und 21 fl. ö. W., sowie die Rückstände der vorstehenden Beträge, d. i. je 189 fl. ö. W. und 31 fl. 50 kr. ö. W. per Jahr seit 3 Jahren vom Klagezustellungstage zurückgerechnet, sammt 6 Procent Verzugszinsen von den jeweiligen Verfallstagen zu zahlen. Dagegen wendete der Geklagte ein: 1. Daß die Schuldverbindlichkeit in Folge des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 in eine Wiener-Währungsschuld umgewandelt worden sei; und 2. daß dem gestellten Anspruche die Verjährung entgegenstehe.

Diesen Einwendungen stattgebend, wies der erste Richter das Klagebegehren ab.

Ueber Appellation des Stiftes C. hat das Oberlandesgericht in Abänderung des angefochtenen Urtheiles dem Klagebegehren stattgegeben und nur die Höhe der seit 15. Juli 1885 zuzusprechenden Zinsen von 6 Procent auf 5 Procent mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 77, herabgesetzt.

Der k. k. Oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 1. Juli 1886, Z. 7069, unter Abweisung der Revisionsbeschwerde des Geklagten die oberlandesgerichtliche Entscheidung aus folgenden Gründen:

Die dem obergerichtlichen Urtheile zu Grunde liegende Feststellung, daß für die durch den Stiftbrief ddo. Wien 31. März 1762 mit dem Zinsenbezuge von einem zu 5 Procent verzinslichen Capitale von 7000 fl. begründete Dotation für den Pfarrer und den Meßner in der Pfarre A., obwohl im Stiftbriefe die Angabe der Währung mangelt, doch die Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfusse für Capital- und Interessenbezug zu gelten habe, kann mit Erfolg nicht in Zweifel gezogen werden, weil im Jahre 1762 der mit dem Patente vom 12. Jänner 1754 in den österreichischen Erblanden eingeführte Conventionsmünzfuß, nach welchem aus einer Mark feinen Silbers 20 Gulden geprägt wurden, bestanden hat, mithin der Aussteller des Stiftbriefes, falls er etwa eine andere Währung beabsichtigt hätte, dies hätte ausdrücklich aussprechen müssen, was nicht geschehen ist, anderseits aber von dem Geklagten in der Revisionsbeschwerde selbst anerkannt wird, daß, nachdem der Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung nicht zweifellos festgestellt werden kann, sich nur auf die Stiftungsurkunde bezogen, und nur nach dieser das Rechtsverhältniß zwischen dem Herrschaftsgute B. und der Pfarre A. beurtheilt werden könne und müsse, wozu noch kommt, daß, wie aus dem Stiftbriefe zu entnehmen ist, das daselbst bezeichnete Stiftungscapital per 7000 fl. auch einen durch Vergleich ddo. 1735 erst neuerdings wiederum gewidmeten Betrag von 1000 fl. in sich begreift, also die Stiftung, wenn sie auch in oder vor den Jahren 1660 oder 1670 entstanden sein mag, doch damals wenigstens nicht den vollen Betrag von 7000 fl erreicht haben kann.

Was die weitere Frage betrifft, ob bei der durch die Stiftungsurkunde in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfusse begründeten Schuldverbindlichkeit in Folge des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 eine Aenderung in der Währung eingetreten und dieselbe in eine Wiener-Währungsschuld umgewandelt worden sei, wie dies von dem Geklagten behauptet, von dem klagenden Stifte aber bestritten wird, so muß diese Frage verneinend beantwortet werden, weil mit dem Finanzpatente vom 20. Februar 1811 überhaupt keine neue Währung, sondern in den mit diesem Patente eingeführten Einlösungsscheinen nur ein neues, mit dem Zwangscurse ausgestattetes Papiergeldzeichen für die aufrecht gebliebene Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfusse geschaffen worden ist. Dies ergibt sich aus den §§ 3 und 4 dieses Patentes, worin die Einlösungsscheine und Conventionsmünze einander ganz gleichgestellt sind, und die Einlösungsscheine zugleich vom 1. Hornung 1812 an als das einzige Papiergeld in den Erbstaaten erklärt werden, ebenso aus dem Texte der Einlösungsscheine und der denselben gleichgestellten Anticipationsscheine, dahin lautend, daß sie bei allen landesfürstlichen Cassen für bares Geld, das ist für die dem Nominalbetrage entsprechende Zahl von Gulden Conventionsmünze angenommen werden, und wenn dagegen eingewendet wird, daß diese Versicherung keine Gesetzeskraft habe und in dem Finanzpatente vom Jahre 1811 nirgends zum Ausdrucke gelangt sei, so muß bemerkt werden, daß die Einlösungsscheine eben das durch das Finanzpatent vom Jahre 1811 eingeführte Papiergeld sind und schon deshalb deren Textirung als mit dem Gesetze in vollem Einklange stehend zu betrachten ist. Wenn daher im § 8 dieses Patentes vom 15. März 1811 an die Einlösungsscheine nach ihrem vollen Nennwerthe, und bis letzten Jänner 1812 die Bankozettel nach dem 5. Theile ihres Nennwerthes als Wiener-Währung und die einzige Valuta für das Inland erklärt werden, so ist damit keine neue Währung, sondern nur ein neuer Name für die noch immer aufrecht erhaltene Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfusse eingeführt worden, weil Einlösungsscheine und Conventionsmünze einander gleichgestellt sind; und wenn weiters in den §§ 9 und 12 bestimmt wird, daß vom 15. März 1811 an alle Contracte zwischen den Unterthanen, insoferne sie sich nicht etwa auf das Ausland beziehen, in der im § 8 ausgedrückten Wiener-Währung abgeschlossen werden müssen und jeder seit diesem Zeitpunkte auf eine andere Art eingegangene Contract für ungiltig erklärt werde, dann daß alle Zahlungen aus vor dem Jahre 1799 ausgestellten Schuldurkunden nach dem vollen Betrage in Wiener-Courant, nämlich in Einlösungsscheinen geleistet werden müssen, so hat damit nur der den letzteren beigelegte Zwangscurs seinen Ausdruck gefunden, keineswegs aber läßt sich hieraus ein Beweis für die vermeintliche Einführung einer neuen Währung ableiten, weil im Zeitpunkte des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 Wiener-Währung und Conventionsmünze als gleichwerthige Begriffe galten und eine späterhin eingetretene Devalvirung der Wiener-Währung an dem Verhältnisse, wie es im Zeitpunkte der Erlassung des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 bestand, nichts mehr ändern konnte, sondern nur zur Folge hatte, daß die betreffenden Gläubiger dessenungeachtet für eine auf Conventionsmünze lautende Forderung vermöge des statuirten Zwangscurses die Zahlung in Wiener-Courant, nämlich in Einlösungsscheinen annehmen mußten. In diesem Falle haben sich auch die hier einschreitenden Bezugsberechtigten insolange befunden, als für die Wiener-Währung der Zwangscurs bestand; weil ihnen aber ihre Forderung aus dem Stiftbriefe vom 31. März 1762 — wie schon oben nachgewiesen wurde — in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfusse zusteht, und in dieser Währung durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 insbesondere keine Umänderung in Wiener-Währung eingetreten ist, anderseits aber mit dem Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, vom 1. November 1858 angefangen die österreichische Währung eingeführt und alle anderen Währungen außer Kraft gesetzt, zugleich aber auch im § 5 für alle Verbindlichkeiten, welche auf einen vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen, der Maßstab festgesetzt wurde, nach welchem sie in der neuen österreichischen Währung zu leisten sind, so muß ihnen nunmehr der ihnen aus dem Stiftbriefe gebührende Bezug von jährlich 350 fl. in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfuße, nach dem Maßstabe von 105 Gulden ö. W. für 100 Gulden C. M., ohneweiters zuerkannt werden und steht ihnen dabei die Ein-

wendung der Verjährung nicht entgegen, weil das Patent vom 1. Juni 1816, auf welches sich in der Verhandlung und auch in der Revisionsbeschwerde diesfalls berufen wird, im § 3 nur für neu zu errichtende Verträge den Abschluß auf conventionsmäßige und andere gesetzliche Gold- und Silbermünzen oder Papiergeld gestattet, für die damals schon bestandenen Schuldverbindlichkeiten aber den § 9 des Patentes vom 20. Februar 1811, also auch die übrigen Bestimmungen dieses Patentes in voller Wirksamkeit aufrecht erhalten hat; weil daher auch die aus dem Stiftbriefe Bezugsberechtigten für die ihnen nach diesem Stiftbriefe in der Währung der Conventionsmünze nach dem 20-Guldenfusse gebührende Dotation von jährlich 350 fl. in Folge des noch immer aufrecht verbliebenen Zwangscurses die Zahlung mit 350 fl. in Einlösungsscheinen annehmen mußten und weil erst mit dem Patente vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 63, und der damit im Zusammenhange stehenden kaiserlichen Verordnung vom 27. April 1858, R. G. Bl. Nr. 64, für sie das Recht entstanden ist, die Zahlung in österreichischer Währung nach dem Umrechnungsmaßstabe von 100 fl. C. M. 20-Guldenfuß = 105 fl. ö. W. zu begehren, seit dem Jahre 1858 aber der zur Verjährung erforderliche Zeitverlauf von 30 oder 40 Jahren zur Zeit der Klageanbringung noch nicht abgelaufen war, während der § 1451 im Zusammenhange mit § 1478 a. b. G. B. voraussetzt, daß jenes Recht, welches wegen Nichtausübung während der vom Gesetze bestimmten Zeit verloren gehen soll, an sich schon hätte ausgeübt werden können.

Notiz.

(Ankauf von erbetteltem Gute.) Es gibt Personen, welche den Bettlern die erbettelten Sachen, vornehmlich Nahrungsmittel, abkaufen. Dieser „Gewerbebetrieb" ist vom deutschen Reichsgericht als strafbar erklärt worden. Das Ankaufen von Sachen, heißt es in der Begründung, ist unter Strafe gestellt, von denen der Erwerber weiß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind. In Betreff dieser Sachen kommen aber nicht nur solche in Betracht, welche sich gegen das Eigenthum, den Besitz und Gewahrsam richten und ein Ausscheiden von Sachen aus dem Vermögen des Verletzten sowie ein Eintreten in das Vermögen des Thäters zur Voraussetzung haben, sondern auch diejenigen Handlungen, bei welchen die Erlangung einer Sache nicht zum Thatbestande der Strafbarkeit gehört. Die Hehlerei ist nicht im ausschließlichen Interesse des verletzten Eigenthumes des Eigenthümers, sondern mit und hauptsächlich deshalb unter Strafe gestellt, um dem Thäter den vermögensrechtlichen Vortheil, welchen er aus der Straftat dadurch ziehen möchte, daß er die dadurch erlangten Sachen verwerthet, oder sonst in andere Hände bringt, möglichst zu hintertreiben und damit einen hauptsächlichen Anreiz zu strafbaren Handlungen zu unterdrücken. Für diesen Zweck erscheint es gleichgiltig, ob die Erlangung der Gegenstände durch den Thäter zum Wesen der strafbaren Handlung gehört, oder ob sie nur den Erfolg desselben bildet, welchen der Thatbestand nicht nothwendig erfordert. Im einen wie im anderen Falle ist es die Frucht der strafbaren Handlung, welche dem Thäter durch den Hehler gesichert werden soll. Diese gemeingefährliche Wirkung der Straftat hat durch das Gesetz getroffen werden sollen, und wenn danach die Sache mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sein muß, so heißt dies nichts Anderes, als daß sie für den Thäter das Mittel abgegeben hat, in den Besitz oder Gewahrsam der Sache zu gelangen, nicht aber, daß der Act der Erlangung zugleich das Delict selbst gewesen sein müsse. Die Erwägung, daß der Thäter Eigenthümer der erbettelten Sache wird, die Erwerbung einer Sache von dem Eigenthümer aber keine strafbare Handlung begründen kann, genügt hier nicht; denn auch durch strafbare Handlungen kann unter Umständen Eigenthum erworben werden. Dies ist aber kein rechtmäßiges und von Seiten des Berechtigten anfechtbar. Wenn Derjenige, welcher durch Uebertretungen in Besitz von Sachen gelangt war, wenn der Bettler weiß, daß er für die durch sein Betteln erlangten Sachen, mögen sie auch sein Eigenthum werden, einen bereiten Abnehmer findet, so ist dies ein Anreiz zur Begehung dieser strafbaren Handlung, welchen gerade die Strafandrohung gegen die Hehlerei verhüten will. Wer die erbettelten Gegenstände zum Gegenstande des Handels macht, gibt damit zu erkennen, daß es sich bei ihm nicht mehr um die Abhilfe augenblicklicher Noth, sondern um einen auf gewerbsmäßige Ausbeutung der Wohlthätigkeit Anderer gegründeten Vermögenserwerb handelt; es liegen also auch innere Gründe für die Zweckmäßigkeit der Nichtstraflosigkeit solcher Personen, welche erbettelte Sachen ankaufen, als Hehler vor. (Berl. Ger.-Ztg.)

Gesetze und Verordnungen.

1886. II. Semester.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

XV. Stück. Ausgeg. am 1. August. — 44. Gesetz vom 5. Juli 1886, betreffend die Eröffnung eines Nachtragscredites zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 als Subvention an die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens behufs theilweiser Bestreitung der Kosten einer gemeinsamen Betheiligung österreichischer bildender Künstler an der akademischen Jubiläums-Kunstausstellung in Berlin im Jahre 1886. — 45. Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend die Eröffnung von Nachtragscrediten zum Staatsvoranschlage für das Jahr 1886 zur Schaffung provisorischer Lehrstellen und behufs Gewährung einer Dienstalterszulage für Supplenten an Staats-Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. — 46. Gesetz vom 8. Juli 1886, betreffend eine Dienstalterszulage der Supplenten (Hilfslehrer) an den vom Staate erhaltenen Mittelschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten. — 47. Gesetz vom 11. Juli 1886, betreffend die theilweise Verwendung des mit dem Finanzgesetze pro 1885 unter Capitel IX, Titel 14, § 6, als erste Rate für den Neubau zur Unterbringung der chirurgischen Klinik in Krakau bewilligten außerordentlichen Credites von 40.000 Gulden zum Ankaufe eines Baugrundes für dieses Institut. — 48. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 19. Juni 1886, womit der für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen betreffs des Localeinkommens der congruaergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennende Betrag festgesetzt wird. — 49. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 17. Juli 1886, Z. 12.527, betreffend die Erlöschung der Privatdocentur in Folge der Verlegung des Wohnsitzes.

XVI. Stück. Ausgeg. am 15. August. — 50. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6031, an alle Landesschulbehörden, womit das Organisationsstatut für die Lehrer-Bildungsanstalten in geänderter Fassung erlassen wird. — 51. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6032, an alle Landesschulbehörden, womit ein Statut der Bürgerschul-Lehrercurse erlassen wird. — 52. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 31. Juli 1886, Z. 6033, wirksam für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Galizien, womit eine neue Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen der Volksschullehrer erlassen wird.

XVII. Stück. Ausgeg. am 1. September. — 53. Gesetz vom 11. Juli 1886, wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit § 14, Absatz 8, und § 27, Absatz 13, 14 und 15 des steiermärkischen Landesgesetzes vom 8. Februar 1869, L. G. Bl. Nr. 11, und § 3[2] des steiermärkischen Landesgesetzes vom 4. Februar 1870, L. G. Bl. Nr. 15, abgeändert werden. — 54. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 11. August 1886, Z. 14.724, an das medicinische Professorencollegium der k. k. Universität in Wien, womit der Erlaß des bestandenen k. k. Staatsministeriums, Abtheilung für Cultus und Unterricht, vom 20. Juni 1865, Z. 3805, betreffend die den promovirten Doctoren bei der Inscription als außerordentliche Universitätshörer gewährten Erleichterungen, außer Kraft gesetzt wird.

XVIII. Stück. Ausgeg. am 15. September. — 55. Gesetz vom 30. Juli 1886, wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns, betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns. — 56. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 10. September 1886, Z. 10.306, an die Landeschefs für Niederösterreich, Böhmen, Galizien, Steiermark, Tirol und für die Bukowina, betreffend die Benützung der Universitätsbibliotheken von Seite der Studirenden der Pharmacie und der auf Grund eines an der Realschule erlangten Maturitätszeugnisses nach der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1884, Z. 2117 (Art. II, P. 3), inscribirten außerordentlichen Studirenden an den Universitäten.

XIX. Stück. Ausgeg. am 1. October. — 57. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1886, Z. 7191, an sämmtliche politische Landesbehörden, betreffend den Matrikulirungsvorgang bei von unzuständigen Seelsorgern subsidiarisch pastorirten Civilstandsfällen. — 58. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 21. September 1886, Z. 6810, an die Landesschulräthe für Niederösterreich und Böhmen, betreffend den Handfertigkeitsunterricht an Volksschulen.

XX. Stück. Ausgeg. am 15. October. — — —

XXI. Stück. Ausgeg. am 1. November. — 59. Gesetz vom 22. Jänner 1885, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit eine Landesschulumlage für Zwecke der öffentlichen Volksschulen eingeführt wird. — 60. Gesetz vom 22. Jänner 1885, wirksam für das Herzogthum Bukowina, womit die §§ 22, 23, 24, 28, 31, 32 und 35 des Gesetzes vom 30. Jänner 1873 (L. G. und V. Bl. IX, 10 ex 1873), betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Herzogthumes Bukowina, abgeändert werden. — 61. Gesetz vom 1. Mai 1886, wodurch die Functionszulagen der Leiter der einclassigen Volksschulen und die Dienstalterszulagen der Lehrer an den Volks- und Bürgerschulen in Schlesien auf den Landesschulfond übernommen werden. — 62. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 15. October 1886, Z. 20 483, an alle Landesschulbehörden mit Ausnahme von Galizien, betreffend die Durchführung der Vorschrift über die Lehrbefähigungsprüfungen für Volksschulen.

XXII. Stück. Ausgeg. am 15. November. — — —

XXIII. Stück. Ausgeg. am 1. December. — 63. Gesetz vom 30. April 1886, giltig für das Herzogthum Krain, mit welchem der § 41 des Landesgesetzes vom 9. März 1879, Z. 13, abgeändert wird — 64. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht, dann dem Justiz-, Finanz-, Handels- und Ackerbauministerium vom 8. November 1886, mit welcher die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert werden — 65. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 20. November 1886, Z. 23.151, an sämmtliche Landesschulbehörden, in Betreff des Haltens von Kostzöglingen seitens der Directoren und Lehrer der öffentlichen Mittelschulen und Lehrerbildungsanstalten.

XXIV. Stück. Ausgeg. am 15. December. — — —

Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt für das Verwaltungsgebiet des k. k. Handelsministeriums.

Nr. 72. Ausgeg. am 1. Juli. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 26. Juni 1886, womit das internationale Telegraphenreglement, ddo. Berlin, den 17. September 1885 kundgemacht wird. H. M. Z. 9117. — Vollzugsvorschrift zum internationalen Telegraphenreglement und Tarife, ddo. Berlin, den 17. September 1885. H. M. Z. 18.021. 1. Juli. — Hinausgabe eines neuen abgekürzten Telegraphen-Gebührentarifes. H. M. Z. 23 856. 1. Juli.

Nr. 73. Ausgeg. am 2. Juli. — Abdruck von Nr. 94 R. G. Bl. — Verbot der Zeitschrift „Prapor volnosti“. H. M. Z. 23.545. 25. Juni. — Hinausgabe eines neuen Fahrposttarifes „Portugal“. H. M. Z. 12 707. 10. Juni. — Das Bestellverfahren im Postauftragsdienste. H. M. Z. 21.717. 20. Juni.

Nr. 74. Ausgeg. am 3. Juli. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 1. Juli 1886, betreffend den Abschluß neuer Telegraphen-Specialübereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn einerseits, Deutschland, Rumänien, Rußland und der Schweiz anderseits. H. M. Z. 22.797.

Nr. 75. Ausgeg. am 4. Juli. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 22. Juni 1886, womit der § 20 der zur Durchführung des Postsparcassengesetzes vom 28. Mai 1882 erlassenen Verordnung vom 10. October 1882 (R. G. Bl. Nr. 163) abgeändert wird. H. M. Z. 21.024. — Bestimmung des Agiozuschlages zu den Pränumerationsgebühren für ausländische Zeitungen pro III. Quartal 1886. H. M. Z. 23.059. 23. Juni. — Einschärfung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Italien. H. M. Z. 23.480. 25. Juni.

Nr. 76. Ausgeg. am 5. Juli. — Zulassung von Sendungen mit geistigen Getränken nach allen Cantonen der Schweiz. H. M. Z. 21.821. 18. Juni. — Errichtung von Postämtern in Hirtenberg und Stillfried H. M. Z. 21.763. 23. Juni. — Hinausgabe der 2. Auflage des Werkes: „Rechtsverhältniß der k. k. Postanstalt zu den Eisenbahnen in Oesterreich.“ H. M. Z. 21.035. 25. Juni. — Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Zengg zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 23.398. 27. Juni. — Errichtung einer Postanstalt in Sollenau. H. M. Z. 20 325. 27. Juni. — Errichtung eines Postamtes in St. Margarethen an der Pößnitz. H. M. Z. 21.328. 27. Juni. — Errichtung eines Postamtes in Charwath. H. M. Z. 21.680. 27. Juni.

Nr. 77. Ausgeg. am 7. Juli. — Zulassung von Waagen zur Aichung und Stempelung. H. M. Z. 24.320. 30. Juni. — Errichtung von Sommer-Postämtern in Scholastika und Seehof am Achensee. H. M. Z. 21.935. 28. Juni. — Instradirung der Postpackete nach den französischen Colonien und nach Tunis. H. M. Z. 23.702. 28. Juni.

Nr. 78. Ausgeg. am 9. Juli. — Postdampfschiffverbindung zwischen Liverpool und der Westküste von Afrika. H. M. Z. 24.315. 3. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Möllbrücken. H. M. Z. 20.165. 28. Juni. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 22.338. 23. Juni.

Nr. 79. Ausgeg. am 11. Juli. — Hinausgabe eines neuen Dienstunterrichtes für die Landbriefträger. H. M. Z. 23.552. 25. Juni.

Nr. 80. Ausgeg. am 16. Juli. Anzahl der Zolldeclarationen zu Sendungen nach Egypten. H. M. Z. 24.187. 2. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Rachau. H. M. Z. 24.743. 9. Juli. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern H. M. Z. 24.991. 7 Juli.

Nr. 81. Ausgeg. am 19. Juli. — Einführung des telegraphischen Postanweisungsverkehres mit Japan. H. M. Z. 25.962. 12. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Wyсоwa. H. M. Z. 19.439. 12. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Zurów. H. M. Z. 19.440. 12. Juli.

Nr. 82. Ausgeg. am 21. Juli. — Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 12. Juli 1886, betreffend den Abschluß eines neuen Telegraphen-Specialübereinkommens zwischen Oesterreich-Ungarn und Bosnien-Herzegowina einerseits und Montenegro anderseits. H. M. Z. 23.841.

Nr. 83. Ausgeg. am 22. Juli. — Errichtung eines Sommer-Postamtes in Oetzthal. H. M. Z. 25.563. 15. Juli.

Nr. 84. Ausgeg. am 31. Juli. — Aufhebung der über die Zeitung „Wochenblatt der New-Yorker Staatszeitung“ verhängten Postdebit-Entziehung. H. M. Z. 27.592. 27. Juli. — Abstellung der ungebührlichen Aufrechnung von Bestellgebühren. H. M. Z. 26.025. 19. Juli. — Ermächtigung der k. k. Postämter Haida, Jičin, Melnik und Prag-Altstadt zum telegraphischen Postanweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 26.349. 16. Juli. — Ermäßigung des Telegraphentarifes im Verkehre mit Serbien. H. M. Z. 18.021. 21. Juli.

Nr. 85. Ausgeg. am 4. August. Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes Kaschau, Hauptstraße I. Bezirk (Kassa, fóutcza I-sö kerület) zur Annahme von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 27.701. 26. Juli. — Angabe des Gewichtes bei Postpaketen (Colis postaux) mit Werthangabe. H. M. Z. 26.678. 20. Juli. — Zulässigkeit der Versendung von sogenanntem Schellackfeuer mit der Fahrpost. H. M. Z. 26.876. 21. Juli. — Expreßbriefe nach und aus Paraguay und Siam. H. M. Z. 26.868. 21. Juli. — Umrechnung des Erlaßpreises der in Oesterreich erscheinenden Zeitungen im Verkehre mit Deutschland. H. M. Z. 24.981. 22. Juli. — Rücknahme von Correspondenzen oder Abänderung ihrer Adressen im Verkehre mit Paraguay. H. M. Z. 27.014. 22. Juli.

Nr. 86. Ausgeg. am 6. August. Einschärfung der Bestimmungen über die Gewichtsbeschränkung der Sendungen mit geistigen Getränken nach der Schweiz. H. M. Z. 27.704 24. Juli. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 26.556. 26. Juli.

Nr. 87. Ausgeg. am 8. August. — Gestattung der Durchlochung (Perforirung) aller Gattungen von Postwerthzeichen (einschließlich der Begleitadressen) zur Bezeichnung des Eigenthums. H. M. Z. 24.171. 2. Juli. — Errichtung eines Postamtes in Tellnitz. H. M. Z. 25.280. 18. Juli.

Nr. 88. Ausgeg. am 12. August. — Errichtung eines Postamtes in Stankovac. H. M. Z. 26.554. 29. Juni. — Auflassung der Poststation in Stankau in Böhmen. H. M. Z. 27.920. 29. Juli. — Festsetzung und Verrechnung des Werthporto für Postpackete (Colis postaux) nach Belgien, Dänemark (mit Faröer und Island), Luxemburg, den Niederlanden, Schweden und Norwegen. H. M. Z. 25.718. 27. Juli. — Vertheilung des Nachtrages Nr. 14 zum Berner Verzeichnisse der Telegraphenbureaux. H. M. Z. 26.620. 28. Juli.

Nr. 89. Ausgeg. am 13. August. — Errichtung von Postämtern in Mittelberg und Riezlern und Auflassung des Postamtes Walserschanz. H. M. Z. 25.711. 29. Juli. — Hinausgabe des Nachtrages Nr. 2 zum Verzeichnisse der Post- und Telegraphenämter in Oesterreich-Ungarn und in Bosnien-Herzegowina. H. M. Z. 25.263. 30. Juli. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Riva zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 27.067. 29. Juli.

Nr. 90. Ausgeg. am 14. August. — Ermächtigung der Post- und Telegraphenämter Holeschowitz-Bubna, Josefstadt, Klattau und Krummau zur Behandlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl., sowie Ermächtigung des k. k. Postamtes Holeschowitz-Bubna zum telegraphischen Postanweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 27.391. 24. Juli. — Hinausgabe eines neuen Ausweises über das Livréematerial, dann über die Tragzeit der einzelnen Kleidungsstücke für die zur Kategorie der Dienerschaft gehörenden Bediensteten der Post- und Telegraphenanstalt. H. M. Z. 14.187. 25. Juli. — Einführung des Nachnahmedienstes bei dem k. k. Postamte in Alexandrien (Egypten) im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn. H. M. Z. 27.260.

28. Juli. — Verbot der Einfuhr von Hadern, Bettzeug, Kleidern, Wäsche u. dgl. nach Italien. H. M. Z. 28.444. 29. Juli.

Nr. 91. Ausgeg. am 15. August. — Verbot der Zeitschrift „Čechoslovan“. H. M. Z. 29.635. 8. August. — Deutsche Postdampferlinien nach Ostasien und Australien. H. M. Z. 27.072. 7. August.

Nr. 92. Ausgeg. am 16. August. — Errichtung eines Sommer-Postamtes in Maria-Schutz. H. M. Z. 28.620. 2. August. — Behandlung der an in Concurs gerathene Personen und Firmen bei den Postämtern als Sammelstellen einlangenden Check-Zahlungsanweisungen. H. M. Z. 29.066. 3. August. — Errichtung des k. k. Militär-Postamtes Nr. LVII in Fojnica (Bosnien). H. M. Z. 28.395. 4. August. — Ermächtigung französischer Postämter zum telegraphischen Postanweisungsverkehre. H. M. Z. 28 456. 31. Juli. — Portofreiheit der Correspondenzen und Sendungen der schlesischen Landesfachschule für Marmorindustrie in Saubsdorf. H. M. Z. 28.908. 2. August

Nr. 93. Ausgeg. am 17. August. — Ermächtigung des königl. ungarischen Postamtes in Salgó-Tarjan zur Vermittlung von Postanweisungen über mehr als 300 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. österr. Währ. H. M. Z. 29.080. 4. August. — Errichtung eines Postamtes in Rudniki. H. M. Z. 28.068. 6. August. — Einführung einer Drucksorte zu Consignationen über ausbezahlte Botenlöhne für außerhalb des Amtsortes bestellte Telegramme. H. M. Z. 26 360. 31. Juli.

Nr. 94. Ausgeg. am 24. August. — Postdampfschiffverbindung zwischen den französischen Häfen St. Nazaire und Bordeaux einerseits und den Antillen und Mexiko anderseits. H. M. Z. 29 640. 16. August.

Nr. 95. Ausgeg. am 28. August. — Reactivirung des Postamtes Gablitz. H. M. Z. 30.377. 16. August. — Aenderung im Briefposttarife. H. M. Z. 29.592. 19. August. — Wiedererrichtung eines Postamtes in Dizmo. H. M. Z. 31.408. 21. August.

Nr. 96. Ausgeg. am 30. August. — Errichtung von königl. ungarischen Postämtern. H. M. Z. 32.280. 24. August. — Einführung der Kartenbriefe bei den k. k. Postämtern in der Levante. H. M. Z. 27 906. 18. August. — Ausgabe neuer Briefmarken zu 3 Soldi für den Gebrauch der levantiner Postämter. H. M. Z. 27.907. 20. August. — Auflassung des Postamtes Novasella in Dalmatien. H. M. Z. 30.973. 21. August.

Nr. 97. Ausgeg. am 5. September. — Ermächtigung der k. k. Postämter Amstetten Bahnhof, Meidling und Wien Bernardgasse zum telegraphischen Postanweisungsverkehre mit dem Auslande. H. M. Z. 29.813. 21. August. — Errichtung eines Post- und Telegraphenamtes auf dem Ausstellungsplatze in Czernowitz. H. M. Z. 32.419. 30. August.

Nr. 98. Ausgeg. am 8. September. — Zulässigkeit der Postpackete mit Drucksachen nach Sardinien und Sicilien. H. M. Z. 29 311. 26. August. — Errichtung eines Postamtes in Roseldorf. H. M. Z. 31.628. 1. September. — Errichtung eines Postamtes in Steinabrückl. H. M. Z. 29.490. 2. September. — Errichtung eines Postamtes in Nezwiestitz. H. M. Z. 29.803. 2. September.

Nr. 99. Ausgeg. am 10. September. — Ermächtigung des k. k. Post- und Telegraphenamtes in Altbrünn zur Vermittlung von Postanweisungen bis zum Betrage von 1000 fl. und von Nachnahmen bis 500 fl. H. M. Z. 30.822. 30. August. — Errichtung eines Postamtes in Oepping. H. M. Z. 31.849. 3. September. — Errichtung eines Postamtes in Rettenegg. H. M. Z. 32.321. 3. September. — Aenderungen im Stande der österreichischen Telegraphenstationen und Ergänzungen des Liniennetzes. H. M. Z. 31.172. 31. August.

Nr. 100. Ausgeg. am 14. September. — Errichtung des k. k. Militär-Postamtes Nr. 16 in Korito (Herzegowina). H. M. Z. 33.599. 5. September. — Reactivirung des Postamtes Turynka. H. M. Z. 33.164. 7. September.

Nr. 101. Ausgeg. am 16. September. — Theilweise Collationirung der Postanweisungs-Telegramme im Verkehre mit dem Auslande und mit Ungarn. H. M. Z. 32 329. 3. September. — Instradirung der Postpackete (Colis postaux) für Constantinopel. H. M. Z. 30.705. 25. August. — Umrechnung der Nachnahme-Postanweisungen und Ansetzung des gemeinschaftlichen und des Weiterfranko auf den Begleitadressen. H. M. Z. 23 863. 3. September.

Nr. 102. Ausgeg. am 21. September. — Verbot der Zeitschrift „Il Diavolo rosa“. H. M. Z. 35.266. 18. September. — Ausdehnung des Gebrauches der Klebezettel für recommandirte Briefe auf alle ärarischen Postämter. H. M. Z. 33.614. 10. September. — Zulassung von Sendungen mit Tafeltrauben nach der Schweiz bis zum Gewichte von 12 Kilogramm. H. M. Z. 34.221. 11. September. — Zulässigkeit von Postpacketen (Colis postaux) mit Waffen und Waffenbestandtheilen nach Italien. H. M. Z. 33.585. 14. September

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Generalconsul Friedrich Ritter Lippich von Lindburg in Scutari, sowie dem Generalconsul Karl Ritter von Boleslawski in Galatz beiden taxfrei den Titel und Charakter eines Ministerialrathes verliehen.

Seine Majestät haben den mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul für Piräus-Athen Joseph Ritter Haupt von Höchstatten zum wirklichen Generalconsul zweiter Classe ernannt.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Casimir Ritter von Laskowski zum Statthaltereirathe für Galizien ernannt.

Seine Majestät haben dem Verkehrsdirector der Südbahngesellschaft Heinrich Ritter Pfeiffer von Wellheim, dem Director der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Benedict Ronsperger und dem Mitgliede des Verwaltungsrathes der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn Gesellschaft Emanuel Ziffer die Allerhöchste Zufriedenheit ausdrücken lassen, ferner dem Baudirector der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Hofrathe Friedrich Bischoff und dem Betriebsdirector der galizischen Karl Ludwig-Bahn Regierungsrathe Wenzel Sladkowski den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei; weiters dem Director der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Wilhelm Ast, dem Oberinspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Brictius Lampel, dem Oberinspector der ersten ungar.-galiz. Eisenbahn Adolph Petrossi und dem Centralinspector der österreichischen Nordwestbahn Moriz Wilhelm das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem General-Directionsrathe der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Hans Kargl und den Generalinspector der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft Cölestin Rubricius taxfrei den Titel eines Regierungsrathes, dem Inspector der Generalinspection der österreichischen Eisenbahnen Franz Heindl den Titel und Charakter eines Oberinspectors, dem Oberinspector der galizischen Karl Ludwig-Bahn Karl Goebel und dem Inspector der Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen Victor Schützenhofer und dem Inspector der Südbahngesellschaft Alois Sekira den Titel eines kaiserlichen Rathes; ferner dem Ingenieur der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Ladislaus Chavrak, dem Ingenieur der Lemberg-Czernowitz-Jassy Eisenbahn Gesellschaft Johann Christian, dem Oberingenieur der galizischen Karl Ludwig-Bahn Ernest Haunold, dem Oberingenieur der ersten ungar.-galiz. Eisenbahn Joseph Iglatowski und dem Inspector der Kaiser Ferdinands-Nordbahn Eduard Rotter das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Cassiersstelle in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in der neunten Rangsclasse gegen Caution, bis 18. October. (Amtsbl. Nr. 214)

Zolloberamts-Controlorsstelle beim Hauptzollamte in Wien in der achten, eventuell eine Zolloberamts-Officialsstelle in der neunten, eine Zollamtsofficialsstelle in der zehnten und eine Zollamtsassistentenstelle in der eilften Rangsclasse gegen Caution, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 214.)

Thierarztensstelle in der Stadtgemeinde Salzburg mit 600 fl. Jahresgehalt, Naturalquartier und dem Bezuge eines Drittheiles der eingehenden Gebühren, bis Mitte October. (Amtsbl. Nr. 214)

Thierarztensstelle in Hallein mit 500 fl. Jahresgehalt, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 214.)

Fabriksarztensstelle bei der k. k. Tabakhauptfabrik in Göding mit 800 fl. jährlichem Honorar, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 215.)

Förstersstellen im Bereiche der k. k. Forst- und Domainendirection in Wien mit jährlich 400 fl. Gehalt und 100 fl. Activitätszulage nebst Deputatholzbezug, eventuell Naturalwohnung, bis 20. October. (Amtsbl. Nr. 217.)

☛ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 22 und 23 der Erkenntnisse 1887.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grub.